

Freiburg im Breisgau, den 19. Juli 1988

Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg. — Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte für die Schul- und Unterrichtsbesuche an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Erzdiözese Freiburg. — Priesterrat der Erzdiözese. — Tufe von Kindern orthodoxer Eltern. — Altar-/Kirchenkonsekrationen und andere Termine der Bischöfe im Jahre 1989. — Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1989. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 1988. — Priesterexerzitien der Region Mittlerer Oberrhein/Pforzheim. — Warnung. — Ernennungen. — Anstellung der Neupriester als Vikare. — Besetzung von Pfarreien. — Bestellung zum Pfarradministrator. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 102

I. Der Schuldekan

Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg

§ 1

Verantwortungsbereich und Bestellungsverfahren

1. Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Art. 18 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg bestätigt in § 96 Abs. 2 diese verfassungsrechtliche Grundlage.
2. Die besondere Verantwortung und Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht unterstreicht die Synode der deutschen Bistümer wie folgt:
„Eben weil der Staat bekenntnismäßig und weltanschaulich neutral sein muß, ist er zur Ausfüllung der von der Verfassung gesetzten Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts auf die Kooperation mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.“^{*)}
3. Das kirchliche Gesetzbuch schreibt für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vor (CIC can. 804 § 1 und 2):

„Der kirchlichen Autorität unterstehen der Religionsunterricht und die katholische Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt werden ... Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und pädagogisches Geschick auszeichnen.“

In Wahrnehmung dieser Verantwortung werden in der Erzdiözese Freiburg gem. § 99 Abs. 1 Schulgesetz Schuldekane und Schulbeauftragte mit Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen ernannt. Für sie wird folgende Dienstordnung erlassen:

- (1) Der Schuldekan ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im Dekanat. Er handelt im Auftrag und auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats.
- (2) Der Schuldekan wird durch den Dekan nach Beratung im Kapitel dem Erzbischof zur Ernennung vorgeschlagen. Bei der Auswahl und beim Vorschlag eines Kandidaten ist auf eine entsprechende theologische und religionspädagogische Ausbildung sowie auf religionspädagogische Erfahrungen im Sinne von § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes zu achten.
- (3) Der Schuldekan wird vom Erzbischof ernannt und von dessen Beauftragten in sein Amt eingeführt. Seine Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederernennung ist möglich.
- (4) Das Amt des Schuldekans erlischt mit dem Ablauf seiner Amtszeit, mit Vollendung des 65. Lebensjahres, durch Annahme seines Verzichts sowie durch Aberufung durch den Erzbischof.

§ 2

Dienstliche Stellung

- (1) Der Schuldekan arbeitet mit dem Dekan des Kapitels zusammen und spricht seine Tätigkeit mit ihm ab. Er ist Mitglied des Dekanatsrats.
- (2) Er achtet auf die Einhaltung der diözesanen Richtlinien für die Erteilung des Religionsunterrichts und kann Geistliche, Pastoralreferenten, Gemeindeferenten und Religionslehrer im kirchlichen Dienst in Absprache mit dem Dekan zur Übernahme von Religionsstunden in seinem Dienstbereich verpflichten, wenn dies bei Ausfällen innerhalb des Schuljahres oder zur zeitweiligen Vertretung kirchlich angestellter Religionslehrer notwendig ist. Dazu ist ihm Auskunft über die religionsunterrichtliche Tätigkeit und Einblick in den Stundenplan zu geben.
- (3) Der Schuldekan wird in den Aufgaben der Unterrichtsaufsicht durch den Schulbeauftragten unterstützt und arbeitet mit diesem zusammen.

^{*)} Beschluß Religionsunterricht 2.2 der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Der Schuldekan erhält eine Dienstaufwandsentschädigung aus der Bistumskasse. Wenn er im Hauptberuf Religionslehrer ist, erhält er außerdem eine Deputatsreduktion, für die bei staatlichen Lehrern dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die anteiligen Bezüge erstattet werden.

Für hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Schuldekane (Pfarrer, Pastoralreferenten) ist das Erzbischöfliche Ordinariat um eine angemessene Entlastung oder Begrenzung der umschriebenen pastoralen Aufgabe besorgt.

§ 3

Aufgaben des Schuldekans

- (1) Der Auftrag des Schuldekans umfaßt Aufgaben der personellen Planung und Organisation des Religionsunterrichts, fachliche Beratung der Religionslehrer, Unterrichtsaufsicht über den Religionsunterricht sowie geistliche Begleitung der Religionslehrer.
- (2) Im einzelnen erfüllt er folgende Aufgaben:
- a) Er nimmt Verbindung zum Staatlichen Schulamt, zu den Schulleitungen der Schulen seines Dienstbereiches und zum evangelischen Schuldekan auf und arbeitet mit diesen zusammen.
 - b) Er führt nach Maßgabe des Erzbischöflichen Ordinariats Schulbesuche durch und – soweit er vom Erzbischöflichen Ordinariat besonders beauftragt wird – Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen.
 - c) Er fördert Schul- und Schülergottesdienste sowie andere Aufgaben der Schülerseelsorge in seinem Dienstbereich.
 - d) Er führt religionspädagogische Jahrestagungen durch und fördert die Bildungsveranstaltungen des Fachberaters, AG-Leiters sowie des Instituts für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg.
 - e) Er setzt sich bei den Geistlichen des Dekanats und im Dekanatsrat für die Anliegen des Religionsunterrichts ein und informiert diese über religionspädagogische, schul- und bildungspolitische Fragen.
 - f) Wenn im Dekanat eine religionspädagogische Medienstelle besteht, ist er verantwortlich für deren Organisation sowie als Dienstvorgesetzter für das Personal, soweit im Einzelfall nicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat eine andere Anordnung getroffen wird.
 - g) Dem Schuldekan können durch das Erzbischöfliche Ordinariat im Zusammenhang mit seiner Verantwortung für den Religionsunterricht zusätzliche einzelne Aufgaben übertragen werden.
 - h) Der Schuldekan nimmt an den Jahreskonferenzen teil, zu denen das Erzbischöfliche Ordinariat die Schuldekane und Schulbeauftragten einlädt.

- i) Auf Aufforderung des Erzbischöflichen Ordinariats legt jeder der Schuldekane innerhalb eines Staatlichen Schulamtsbezirks für den Zeitraum von 6 Jahren einen Bericht über die Entwicklung des Religionsunterrichts in seinem Dienstbereich vor. Das Erzbischöfliche Ordinariat lädt die Schuldekane und Schulbeauftragten dieses Gebiets zu einem Gespräch über den Bericht ein. Ein Vertreter des Staatlichen Schulamts kann zu dieser Konferenz hinzugezogen werden. Der Bericht der Schuldekane und der Bescheid des Erzbischöflichen Ordinariats werden den Dekanaten zur Besprechung in den Dekanatsgremien und zur Aufnahme in die Dekanatsakten zugeleitet.

II. Der Schulbeauftragte

§ 4

Verantwortungsbereich und Bestellungsverfahren

- (1) Der Schulbeauftragte ist nach Maßgabe der Ausbildungsordnungen und in Zusammenwirken mit den jeweiligen kirchlichen Ausbildungsstellen und den betroffenen staatlichen Stellen gem. § 6 Abs. 1 und 2 beauftragt mit der schulpraktischen Einführung der Priesterkandidaten, der Pastoralassistenten in der entsprechenden religionspädagogischen Ausbildungsphase und der Gemeindeassistenten. Er besucht im ersten Jahr der Anstellung die nebenberuflichen Lehrer im Unterricht und erstellt Unterrichtsgutachten zur Vorlage an das Erzbischöfliche Ordinariat. Er nimmt entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht wahr. Er handelt im Auftrag und auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats.
- (2) Der Schulbeauftragte wird vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Beratung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und nach Rücksprache mit den Schuldekane, in deren Dekanaten der Schulbeauftragte tätig werden soll, ernannt. Ernannt werden können Religionslehrer im kirchlichen Dienst oder in staatlicher Anstellung. Die Ernennung erfolgt, bei Lehrern im Landesdienst in Absprache mit dem zuständigen Oberschulamt, zunächst für ein Jahr, dann in der Regel für jeweils weitere drei Jahre.
- Die staatliche Schulverwaltung gewährt Lehrern im Landesdienst auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats eine Reduktion ihres Wochenstundendeputats. Die finanzielle Rückerstattung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung erfolgt durch die Erzdiözese.
- (3) Für den Dienst des Schulbeauftragten kommen religionspädagogisch qualifizierte, im Religionsunterricht erfahrene und im kirchlichen Leben bewährte Religionslehrer aus Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Betracht.

§ 5

Dienstliche Stellung

- (1) Der Schulbeauftragte wird für das Gebiet eines oder mehrerer Staatlicher Schulämter bestellt.
- (2) Er arbeitet mit den Schuldekanen seines Gebietes zusammen. Die Schuldekane treffen mit ihm Absprachen über die nach Maßgabe des Erzbischöflichen Ordinariats durchzuführenden Schulbesuche.
- (3) Der Schulbeauftragte übt seine ihm durch das Erzbischöfliche Ordinariat übertragene Tätigkeit nebenberuflich aus. Er erhält auf Nachweis Auslagenersatz aus der Bistumskasse.

§ 6

Aufgaben des Schulbeauftragten

- (1) Im Rahmen der schulpraktischen Einführung nach § 4 Abs. 1 schlägt der Schulbeauftragte dem Erzbischöflichen Ordinariat Mentoren vor, welche die Priesterkandidaten, Pastoralassistenten, Gemeindeassistenten und Absolventen anderer kirchlicher Ausbildungsgänge durch Hereinnahme in ihren Unterricht einführen.
- (2) Der Schulbeauftragte berät die Priesterkandidaten, Pastoralassistenten, Gemeindeassistenten und Absolventen anderer kirchlicher Ausbildungsgänge in ihrer religionsunterrichtlichen Tätigkeit und führt im Rahmen dieser Einführung in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat beratende und beurteilende Unterrichtsbesuche durch.
- (3) Der Schulbeauftragte führt auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats bei staatlichen und kirchlichen Religionslehrern Unterrichtsbesuche durch, welche der Beratung und Beurteilung dienen.
- (4) In Absprache mit dem Schuldekan seines Dienstbezirks und nach Maßgabe des Erzbischöflichen Ordinariats führt der Schulbeauftragte Schulbesuche durch.
- (5) Er nimmt an Dienstbesprechungen teil, zu denen das Erzbischöfliche Ordinariat die Schulbeauftragten einlädt. Er nimmt an den Jahreskonferenzen der Schuldekane und Schulbeauftragten teil sowie an dem in § 3 Abs. (2) i) genannten Gespräch über die Entwicklung des Religionsunterrichts im Gebiet eines Staatlichen Schulamts.

III. Schlußbestimmungen

Diese Dienstordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. Die Dienstanweisung für Schuldekane vom 15. März 1969 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1969, S. 249) wird zugleich aufgehoben. Das Amt von Schulbeauftragten, die vor dem 1. Januar 1985 ernannt worden sind, ist mit dem 31. Juli 1988 erloschen.

Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Erzdiözese Freiburg vom 4. Juli 1988.

Freiburg i. Br., den 4. Juli 1988

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 103

Ord. 4. 7. 88

Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte über die Schul- und Unterrichtsbesuche*) an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Erzdiözese Freiburg

Zur Durchführung der in der Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese vorgesehenen Schul- und Unterrichtsbesuche und im Rahmen der gem. § 96 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg den Religionsgemeinschaften zukommenden Aufsicht über den Religionsunterricht werden hiermit folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I. Schulbesuche

§ 1

Zielsetzung

Durch Schulbesuche nehmen Schuldekane und Schulbeauftragte Einblick in die Situation des kirchlichen Religionsunterrichts an den Schulen. Der Schulbesuch dient vor allem der Beratung der Religionslehrer. Beratungsgegenstand sind religionspädagogische, didaktische, personelle, organisatorische, pastorale und Lehr- und Lernmittel betreffende Aspekte des Religionsunterrichts. Schuldekane und Schulbeauftragte vergewissern sich, daß der Lehrplan eingehalten wird, die Religionslehrer die erforderliche kirchliche Beauftragung (Missio canonica) besitzen, die zugelassenen Lernmittel verwendet werden und der Religionsunterricht im Umfang der geltenden Stundentafeln in allen Klassen erteilt wird.

*) Im nachfolgenden wird unterschieden zwischen Schulbesuchen, welche beratende Unterrichtsbesuche einschließen und Unterrichtsbesuchen, die der Beratung und Beurteilung dienen.

§ 2

Allgemeine Regeln

- (1) Schulbesuche werden in der Regel an jeder Schule im dreijährigen Turnus durchgeführt; sie umfassen:
 - a) beratende Besuche bei staatlichen und kirchlichen Lehrkräften im katholischen Religionsunterricht;
 - b) eine Dienstbesprechung mit allen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen, einschließlich des Pfarrers, in dessen Pfarrei die Schule liegt;
 - c) ein Gespräch mit der Schulleitung über die Situation des Religionsunterrichts an der Schule und etwaige besondere Anliegen.
- (2) In einem Zeitraum von etwa 6 Jahren sollen alle an einer Schule tätigen Religionslehrer bis zum Alter von 55 Jahren im Unterricht besucht werden.
- (3) Zusätzlich zu den allgemeinen Schulbesuchen im dreijährigen Turnus werden von den kirchlich dazu Beauftragten auch einzelne beratende Unterrichtsbesuche durchgeführt, z. B. auf Wunsch eines Religionslehrers, auf Bitte der Schulleitung oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung der kirchlichen Religionslehrer.
- (4) Die beratenden Besuche einzelner Unterrichtsstunden kündigt der Schuldekan oder der Schulbeauftragte im voraus der Schulleitung an und spricht den Zeitpunkt des Besuches mit dem Religionslehrer, der besucht werden soll, ab.

§ 3

Organisatorische Absprachen

- (1) Zur Abstimmung der nach Maßgabe des Erzbischöflichen Ordinariats aufzuteilenden Schulbesuche spricht sich der Schuldekan mit dem Schulbeauftragten ab und teilt die im Zeitraum eines Schulhalbjahres beabsichtigten Schulbesuche über die Staatlichen Schulämter den Schulleitungen im voraus mit.
- (2) Der den Schulbesuch vornehmende Schuldekan oder Schulbeauftragte spricht mindestens zwei Wochen im voraus Termin und Auswahl der für den Besuch vorgesehenen Unterrichtsstunden mit dem Schulleiter ab. Er teilt dann schriftlich der Schulleitung den geplanten Schulbesuch mit.
- (3) Die Schulleitungen geben den Schulbesuchstermin und die zu besuchenden Unterrichtsstunden mindestens eine Woche vor dem Schulbesuch den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekannt.
- (4) Die Auswahl der im Rahmen eines Schulbesuches besuchten Unterrichtsstunden soll so getroffen werden, daß im Interesse eines guten Überblicks der Religionsunterricht in verschiedenen Klassenstufen und bei mehreren Lehrkräften besucht wird. Der Ablauf des täglichen Stundenplans soll nach Möglichkeit durch die Schulbesuche nicht gestört werden.
- (5) Nach dem Unterrichtsbesuch führt der Schuldekan oder Schulbeauftragte ein Beratungsgespräch mit der

besuchten Lehrkraft. Für die Dienstbesprechung mit allen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften an der Schule halten die Schulleitungen auf Antrag des den Schulbesuch vornehmenden Schuldekans oder Schulbeauftragten eine Unterrichtsstunde frei.

§ 4

Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat

- (1) Die Schuldekane und die Schulbeauftragten erstatten dem Erzbischöflichen Ordinariat zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht über die von ihnen im vergangenen Schuljahr durchgeführten Schulbesuche unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Zielsetzungen. Schuldekane und Schulbeauftragte leiten sich eine Zweitschrift des Berichts, soweit er sich auf die Schulen im gemeinsamen Dekanatsgebiet bezieht, gegenseitig zu.
- (2) Besondere Vorkommnisse, die weitere Maßnahmen der kirchlichen Unterrichtsaufsicht erforderlich machen können, sind umgehend dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

II. Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen

§ 5

Allgemeine Regeln

- (1) Schuldekane und Schulbeauftragte führen auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats im Einzelfall Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen, durch. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann dazu besondere Anordnungen treffen und selbst Unterrichtsbesuche durchführen.
- (2) Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen, werden von Schuldekanen und Schulbeauftragten durchgeführt:
 - a) im Rahmen der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht, zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte*);
 - b) im Rahmen der kirchlichen Fachaufsicht, zur Beratung und fachlichen Beurteilung staatlicher Lehrkräfte, unbeschadet der dienstlichen Zuständigkeit der staatlichen Schulbehörden;
 - c) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung und im Vorbereitungsdienst in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Ausbildungsinstitution und im besonderen Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats;

* Terminen von Unterrichtsbesuchen, die der Schulbeauftragte bei nebenberuflichen Religionslehrern gem. § 4 Abs. (1) der Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte durchführt, teilt er dem Schuldekan mit. Der Schuldekan kann an diesen Unterrichtsbesuchen teilnehmen.

d) zur Beratung und Beurteilung staatlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung, in Absprache mit dem Staatlichen Prüfungsamt und im besonderen Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats.

(3) Das dem Staat zukommende allgemeine Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht gem. § 99 Abs. 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

(1) Mitteilung des Termins des Unterrichtsbesuchs:

a) In der Regel wird der Unterrichtsbesuch durch denjenigen, der ihn vornimmt, angekündigt. Aus besonderen Gründen finden auch unangekündigte Unterrichtsbesuche statt.

b) Den Religionslehrern, bei denen ein angekündigter Unterrichtsbesuch gem. § 5 Abs. 2 a) und b) stattfinden soll, sind über den Schulleiter im voraus zwei zusammenhängende Kalenderwochen anzugeben, innerhalb derer der Unterrichtsbesuch erfolgen soll. Die Ankündigung des Besuchszeitraums für den Unterrichtsbesuch gem. § 5 Abs. 2 a) und b) hat spätestens zu Beginn der Woche, die dem vorgesehenen Zeitraum vorausgeht, zu erfolgen.

c) Für die Ankündigung gem. § 5 Abs. 2 c) und d) gelten die kirchlichen oder staatlichen Ausbildungsbestimmungen.

d) Bei Unterrichtsbesuchen, die nicht angekündigt werden, ist der Schulleiter spätestens vor Beginn des Besuchs zu informieren.

(2) Die Unterrichtsbeurteilung ist schriftlich festzuhalten und dem Erzbischöflichen Ordinariat zuzuleiten. Vor Aufnahme in die Personalakte ist dem Religionslehrer je eine Zweitschrift der Beurteilung zur Kenntnis zu geben.

IV. Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. August 1988 in Kraft. Durch sie wird die bisherige Verordnung über die Schul- und Unterrichtsbesuche an öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg vom 15. März 1969 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1969, S. 250) aufgehoben.

Nr. 104

Priesterrat der Erzdiözese

Mit Verordnung vom 2. Februar 1988 wurde die Neuwahl des Priesterrates angeordnet (Amtsblatt 1988, S. 240 f.).

Aufgrund der Wahlen und meiner Berufung gehören dem Priesterrat der Erzdiözese in der 5. Amtsperiode folgende Mitglieder an:

Weihbischof Wolfgang Kirchgässner

Der Generalvikar

Der Personalreferent im Erzbischöflichen Ordinariat

Bechtold, Erhard, Schülerseelsorger,
Uhlandstraße 15 – 19, 7750 Konstanz

Bier, Werner, Pfarrer, Dekan,
Augustin-Kast-Straße 6, 7505 Ettlingen

Buhl, Hubert, Pfarrer, Regionaldekan, Geistlicher Rat,
Kirchplatz 4, 7731 Unterkirnach

Buran, P. Dr. Cyrille SDB,
August-Bebel-Straße 49, 6800 Mannheim 23

Dressel, Elmar, Studiendirektor, Geistlicher Rat,
Alemannenstraße 21, 7801 Wittnau

Dutzi, Fridolin, Pfarrer, Ehrendomkapitular,
Münsterplatz 1, 7770 Überlingen a. B.

Ehrath, Franz Joseph, Pfarrer,
Carl-Kistner-Straße 51, 7800 Freiburg

Fleig, Eugen, Pfarrer,
Kirchstraße 14, 7823 Bonndorf i. Schw.

Haug, Konrad, Direktor, Geistlicher Rat,
Brunnenbergstraße 34, 7480 Sigmaringen

Hoch, P. Franz SCJ, Rektor,
Okenstraße 15, 7800 Freiburg

Holderbach, Dieter, Rektor,
Stammbergweg 1, 6972 Tauberbischofsheim

Jung, Karl, Vikar,
Erbprinzenstraße 14, 7500 Karlsruhe 1

Klug, Rainer, Pfarrer,
Palmaienstraße 15, 7500 Karlsruhe 41

Meny, Wolfgang, Pfarrer, Geistlicher Rat,
Gustav-Weis-Straße 2, 7640 Kehl am Rhein

Müller, Dr. Josef, Universitätsprofessor, Msgr.,
Murtener Straße 14, 7800 Freiburg

Panizzi, Bernd, Pfarradministrator,
Speckweg 1, 6800 Mannheim 31

Sauer, Dr. Joseph, Domkapitular, Msgr.,
Herrenstraße 20, 7800 Freiburg

Stadel, Dr. Klaus, Regens am Priesterseminar, Msgr.,
Klosterhof 2, 7811 St. Peter/Schw.

Vollmer, P. Vinzenz SAC, Rektor,
St. Paulusheim, 7520 Bruchsal

Wolf, Dr. Peter, Direktor des Collegium Borromaeum,
Schoferstraße 1, 7800 Freiburg

Zedtwitz, Dr. Peter von, Direktor des PWB,
Schoferstraße 1, 7800 Freiburg

Die konstituierende Sitzung des Priesterrates findet am Dienstag, dem 4. Oktober 1988, im Haus der Kath. Akademie, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg, statt.

Freiburg, den 4. Juli 1988

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 105

Ord. 1. 7. 88

Taufe von Kindern orthodoxer Eltern

Da uns immer wieder Anfragen erreichen, weil Eltern, die einer orthodoxen Kirche angehören, um die Taufe ihrer Kinder bitten, geben wir folgende Hinweise:

1. Die Taufe gliedert in die Kirche Jesu Christi ein. Da die konkreten Kirchen jedoch nicht ohne weiteres miteinander in Kirchengemeinschaft stehen, ist die Taufe Eingliederung in die Kirche, deren Amtsträger das Sakrament spendet bzw. wenn die Nottaufe gespendet wird, der die Eltern des Kindes angehören.
2. Es würde nicht dem vom II. Vatikanischen Konzil gewünschten Ökumenismus entsprechen, Kinder von orthodoxen Eltern der römisch-katholischen Kirche zuzuführen, nur weil die Eltern Mühe haben, einen orthodoxen Priester zu erreichen, der ihr Kind tauft (vgl. UR Nr. 4).
3. In den orthodoxen Kirchen werden die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie auch den Kleinkindern in einer Feier gespendet.
4. Die Hilfe, die der katholische Pfarrer orthodoxen Eltern geben kann, besteht darin, daß er den Kontakt zum orthodoxen Priester vermittelt.
5. Es ist zwar im Notfall möglich, daß ein Priester einer anderen in Kirchengemeinschaft stehenden orthodoxen Kirche tauft, wenn der Priester der eigenen Kirche nicht erreicht werden kann, entsprechende Verhältnisse sind aber für die orthodoxen Christen der großen Landeskirchen bei uns nicht gegeben.
6. Zu dieser Gemeinschaft gehören jedoch die sogenannten vorchalkedonensischen Kirchen, wie z. B. die syrisch-orthodoxen Christen, die in größeren Gemeinden in der Erzdiözese wohnen, nicht.
7. Von den vorstehenden Anmerkungen wird das Angebot des II. Vatikanischen Konzils, Angehörigen orientalischer Kirchen könnten durch katholische Spender die Sakramente der Buße, des Altars und der Krankensalbung gespendet werden, wenn sie darum bitten,

dazu disponiert sind und einen Priester ihrer Kirche nicht erreichen können, nicht berührt (vgl. OE Nr. 27, CIC can. 844 § 3). Zwischen dem Patriarchen der Syrisch-Orthodoxen Kirche und dem Papst besteht seit 1984 eine Übereinkunft für gegenseitige pastorale Hilfen im genannten Sinn.

8. Wir bitten, im Einzelfall, sofern erforderlich, die Adresse des zuständigen orthodoxen Seelsorgers bei uns zu erfragen. Die Seelsorger der griechisch-orthodoxen Mitbürger sind im Personalschematismus S. 104 aufgeführt.

Nr. 106

Ord. 7. 7. 88

Altar-/Kirchenkonsekrationen und andere Termine der Bischöfe im Jahre 1989

Da in Kürze die Terminpläne des Herrn Erzbischofs und der Herren Weihbischöfe für das Jahr 1989 erstellt werden, benötigen wir Angaben über die im kommenden Jahr anstehenden Altar- und Kirchenkonsekrationen sowie über andere Anlässe, zu denen der Besuch eines Bischofs erbeten wird.

Die betreffenden Pfarrer und Institutionen mögen entsprechende Mitteilungen und Anfragen bis 10. September 1988 dem Erzb. Sekretär zukommen lassen.

Nr. 107

Ord. 7. 7. 88

Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1989

Im Jahr 1989 wird das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet:

1. In den Stadtdekanaten Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe;
2. in den Dekanaten der Gruppe B: Acher-Renchtal, Breisach-Endingen, Kinzigtal, Lahr, Neuenburg, Neustadt, Offenburg, Pforzheim, Säckingen, Waldkirch, Waldshut, Wiesental und Wutachtal.

Die Dekane der betreffenden Dekanate werden gebeten, die Zahl der Firmanden der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie zugleich geeignete Firmstationen vorschlagen.

Für eine Firmstation soll die Zahl von 150 Firmanden möglichst nicht überschritten werden, damit im Laufe der Jahre auf diese Weise nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal Firmung sein kann. Mit Rücksicht auf die große Gesamtzahl der erforderlichen Firmstationen sollte eine Station andererseits auch nicht zu klein sein (nicht unter 70 Firmanden!).

Damit die Firmpläne rechtzeitig fertiggestellt und bekanntgegeben werden können, ersuchen wir die Herren

Dekane, bis spätestens 15. November 1988 die Zahl der erforderlichen Firmstationen sowie den erbetenen Firmtermin (zwischen Fronleichnam und den Sommerferien bzw. im Herbst) dem Erzb. Sekretär mitzuteilen.

Dabei ist zu beachten, daß Kirch- und Altarweihen nicht mehr im Zusammenhang mit der Firmspendung vorgenommen werden. Wo für das Jahr 1989 eine Kirch- oder Altarweihe vorgesehen ist, muß dies dem Erzb. Sekretär durch den betreffenden Pfarrer eigens mitgeteilt werden.

Nr. 108

Ord. 7. 7. 88

Ökumenisches Hausgebet im Advent 1988

Das Hausgebet im Advent 1988 wird wieder von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gemeinsam gestaltet. Als Termin wurde der 12. Dezember, der Montag nach dem 3. Adventssonntag, 19.30 Uhr, vereinbart. Die Texte werden von einer Arbeitsgruppe aus der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg vorbereitet. Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren zu gegebener Zeit durch das Erzb. Seelsorgeamt.

Priesterexerziten der Region Mittlerer Oberrhein/Pforzheim

Termin: 17. – 21. Oktober 1988

Thema: Seid so gesinnt wie Christus Jesus (Phil 2,5)

Leitung: Spiritual Peter Sigmund, Neusatzeck,
und
Regionaldekan G. R. Clemens Schwörer, Marxzell-Schielberg

Anmeldungen an:

Exerzitenhaus Neusatzeck, Josef-Bäder-Weg 2,
7580 Bühl, Tel. (07223) 21747, oder an
Kath. Regionalbüro, Ständehausstraße 4,
7500 Karlsruhe 1, Tel. (0721) 22548.

Warnung

Herr *Karlheinz Speck* aus Ludwigshafen, der in der Diözese Speyer Diakon werden wollte, jedoch zum Bewerberkreis nicht zugelassen wurde, versucht verschiedentlich als Diakon, Priester oder auch Ehrenprälat aufzutreten. Dabei maßt er sich verschiedene liturgische Funktionen an, zelebriert und nimmt die Beichte ab. Vom Bischöflichen Ordinariat Speyer wurde er darüber infor-

miert, daß er sich damit als Tatstrafe die Strafe des Interdikts zugezogen hat.

Da er auch im Norden unserer Diözese verschiedentlich in liturgischen Funktionen aufzutreten suchte, warnen wir hiermit vor ihm. Wir bitten, das Erzbischöfliche Ordinariat darüber zu informieren, falls er in Zukunft wieder entsprechend aufzutreten versuchen sollte.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1988 Herrn Schülerseelsorger und Religionslehrer *Claudius Stoffel*, Konstanz, zum Rektor des Theologischen Studienseminars St. Georg in Freiburg bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Juni 1988 Herrn Pfarrer *Bernward Ringelmann*, Immendingen, zum Dekan des Landkapitels *Donaueschingen* wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juli 1988 Herrn Pfarrer Geistlichen Rat *Hermann Bläsi*, Bad Rappenau, zum Dekan des Landkapitels *Kraichgau* wiederernannt.

Anstellung der Neupriester als Vikare

Armbruster, Klemens, nach Gengenbach, St. Maria, Dekanat Offenburg

Banschbach, Jürgen, nach Neudenu, St. Laurentius, Dekanat Mosbach

Dias-Mértola, Martinho, nach Hardheim, St. Alban, Dekanat Buchen

Disch, Gerhard, nach Haigerloch, Hl. Dreifaltigkeit, Dekanat Zollern

Duchardt, Markus, nach Überlingen, St. Nikolaus, Dekanat Linzgau

Ebner, Gebhard, nach Kämpfelbach-Bilfingen, Hl. Dreieinigkeit, Dekanat Pforzheim

Eisele, Edgar, nach Stutensee-Blankenloch, St. Josef, Dekanat Bruchsal

Hafner, Alexander, nach Weinheim, St. Laurentius, Dekanat Weinheim

Kirner, Matthias, nach Volkertshausen, St. Verena, Dekanat Westlicher Hegau

Kluger, Andreas, nach Neckargemünd, St. Johannes Nep., Dekanat Kraichgau

Koban, Thomas, nach Malsch b. E., St. Cyriak, Dekanat Ettligen

Landwehr, Martin, nach Heitersheim, St. Bartholomäus, Dekanat Neuenburg

Lorenz, Thomas, nach Tauberbischofsheim, St. Martin, Dekanat Tauberbischofsheim

Mark, Martin, nach Bühl, St. Peter und Paul, Dekanat Baden-Baden

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 24 · 19. Juli 1988
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 24 · 19. Juli 1988

Predel, Gregor, nach Bad Krozingen, St. Alban,
Dekanat Neuenburg
Purzeau, Rémi, nach Hüfingen, St. Verena und Gallus,
Dekanat Donaueschingen
Reichardt, Hubert, nach Lahr, St. Peter und Paul,
Dekanat Lahr
Rettenmaier, Roland, nach Konstanz, St. Gebhard,
Dekanat Konstanz
Schweiger, Michael, nach Pforzheim, St. Franziskus,
Dekanat Pforzheim
Seibt, Peter, nach Sauldorf, St. Sebastian,
Dekanat Meßkirch
Streckert, Hubert, nach Ettlingen, Herz-Jesu,
Dekanat Ettlingen
Thum, Bernhard, nach Villingen, Münsterpfarrei,
Dekanat Villingen

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juli 1988 verliehen:

Die Pfarrei *St. Laurentius Heidelberg-Ziegelhausen*, Dekanat Heidelberg, Herrn Pfarrer *Paul Rudigier*,

die Pfarrei *Hl. Familie Freiburg*, Dekanat Freiburg, Herrn Pfarradministrator *Harald Schweizer*, daselbst.

Bestellung zum Pfarradministrator

6. August: Vikar *Martin Wetzel*, Tauberbischofsheim, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Sebastian Mannheim, Dekanat Mannheim

12. August: Vikar *Josef Tänzler*, Waldshut, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Michael Küssa-berg-Rheinheim* und *St. Martin Küssa-berg-Kadelburg*, Dekanat Wutachtal
1. September: Vikar *Rolf Stehlin*, Haigerloch, zum Pfarradministrator der Pfarrei *Liebfrauen Singen*, Dekanat Westlicher Hegau.

Versetzungen

12. August: Vikar *Bernhard Feger*, Pforzheim, als Kaplanneiverweser nach *St. Margarethen Waldkirch*, Dekanat Waldkirch
Vikar *Jörg Lichtenberg*, Sauldorf, in gleicher Eigenschaft nach *St. Jakobus Hechingen*, Dekanat Zollern
Vikar *Klaus Vornberger*, Hardheim, in gleicher Eigenschaft nach *Mariä Himmelfahrt Waibstadt*, Dekanat Kraichgau
Vikar *Wilfried West*, Gengenbach, in gleicher Eigenschaft nach *Liebfrauen Waldshut*, Dekanat Waldshut.

Im Herrn sind verschieden

5. Juli: Pfarrer i. R. *Sebastian Maier*, Heidenheim, † in Heidenheim
6. Juli: Pfarrer i. R. *Rudolf Grünwald*, Eberbach, † in Eberbach
9. Juli: Pfarrer i. R. *Albert Rapp*, Heidelberg, † in Heidelberg